

**Rahmenvereinbarung**  
zwischen  
**der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich**  
über  
**die Zusammenarbeit im Bereich der Life Sciences**

17. März 2004

Diese Vereinbarung stützt sich auf Art. 3 ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110), das Universitätsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 8. November 1995 (SG 440.100) sowie § 5 Abs. 1 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 des Kantons Zürich (LS 415.11).

**Präambel**

Im Bewusstsein um die Bedeutung des Hochschulplatzes Schweiz, der Vorteile der Stärkung und Entwicklung eines Hochschulraumes Basel – Zürich und der bestehenden Stärken der beteiligten Hochschulen sowie unter Wahrung der gegenseitigen Unabhängigkeit und Autonomie beabsichtigen die ETH Zürich und die Universitäten von Basel und Zürich eine vermehrte Zusammenarbeit im Bereich der Life Sciences, insbesondere mit Bezug auf die Systembiologie.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung soll eine flexible Zusammenarbeit und Abstimmung zur Optimierung von Lehre und Forschung ermöglichen und fördern.

**Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Rahmenvereinbarung regelt die Grundzüge der Zusammenarbeit der ETH Zürich, der Universität Basel und der Universität Zürich im Bereich der Life Sciences mit dem Ziel, die vorhandenen Stärken zu kombinieren und durch gegenseitige Konsultation und Kooperation zu optimieren. Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung werden nach Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen durch themen- oder projektbezogene Zusatzvereinbarungen konkretisiert.

**Art. 2 Strategie**

1. Lehre, Forschung und Dienstleistungen orientieren sich an den höchsten international anerkannten Standards.
2. Die beteiligten Hochschulen wahren ihre Eigenständigkeit und ihre eigenen Kulturen.
3. Basierend auf dieser Rahmenvereinbarung werden gemeinsame strategische Projekte formuliert. Dazu werden spezielle Projektvereinbarungen ausgearbeitet.

4. Bei der Definition der strategischen Projekte sollen die bereits vorhandenen Kompetenzen der beteiligten Hochschulen ausgebaut und die Vorteile der forschenden Industrie am Standort Basel berücksichtigt werden.
5. Für die gemeinsamen strategischen Projekte treten die beteiligten Hochschulen gegenüber aussen in gegenseitiger Abstimmung auf.
6. Die beteiligten Hochschulen legen Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, mit der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. Sie beteiligen sich an nationalen und internationalen Projekten und Programmen.

### **Art. 3 Planung, insbesondere Besetzung von Professuren**

1. Die strategische Planung an den beteiligten Hochschulen nimmt aufeinander Bezug.
2. Besondere Beachtung wird der gegenseitig abgestimmten Professurenplanung, gemeinsamen Professuren, gemeinsamen Graduiertenkursen, der Optimierung des Lehrangebotes und der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten sowie weiterer Infrastruktur geschenkt.
3. Im Falle der Besetzung von Professuren von unmittelbarer Bedeutung oder unmittelbarem Interesse der anderen beteiligten Partnerhochschulen nehmen Vertreterinnen oder Vertreter der betreffenden Hochschulen Einsitz in den entsprechenden Berufungs- bzw. Wahlvorbereitungskommissionen.

### **Art. 4 Lehre**

1. Es besteht gegenseitig Zugang zu Lehrveranstaltungen (Modulen) mit der Möglichkeit, Anrechnungspunkte (credit points) zu erwerben.
2. Gemeinsam angebotene Module oder Studiengänge können besondere Zulassungsbedingungen aufweisen.
3. Diese gemeinsam angebotenen Module und fachspezifischen Programme für Studierende, unter Einschluss der Graduate Schools und Nachdiplomstudiengänge, erhöhen die Vielfalt des Angebotes für Studierende der beteiligten Hochschulen und ermöglichen überdies einen Effizienzgewinn beim Einsatz der Ressourcen.
4. Die Studierenden sind an derjenigen Hochschule immatrikuliert, an welcher sie den Hauptteil ihres Studiums absolvieren. Sie haben nur an diese Studiengebühren zu entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen.
5. Die Vertragspartner anerkennen grundsätzlich die Abschlüsse und Prüfungen der jeweils anderen beiden Hochschulen im Bereich der Life Sciences. Über die Immatrikulation von Studierenden, die über solche Abschlüsse verfügen oder die solche Prüfungen erfolgreich absolviert haben, entscheidet die aufnehmende Hochschule unter Beachtung des vorerwähnten Grundsatzes.

**Art. 5 Gremien, Strukturen**

1. Die Leitungen der beteiligten Hochschulen treffen sich regelmässig.
2. Die Leitungen der beteiligten Hochschulen setzen für die Ausarbeitung, Begleitung und Umsetzung von strategischen Projekten in der Regel Organe wie Projektausschuss und Projektleitung mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Hochschulen ein. Weitere Spezialisten können zugezogen werden.
3. Die beteiligten Hochschulen streben in der Projektrealisation und der strategischen Planung für Lehre und Forschung eine transparente, aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit der Verwaltung und der Stäbe an.

**Art. 6 Finanzen**

1. Die finanziellen Verpflichtungen der beteiligten Hochschulen für die strategischen Projekte werden in den spezifischen Projektvereinbarungen geregelt.
2. Im Falle von wiederkehrenden grösseren Aufwendungen der einen Hochschule zugunsten der anderen hat eine Einigung über eine allfällige Abgeltung durch die nutzniessenden Hochschulen zu erfolgen.

**Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die beteiligten Hochschulen verfolgen auch in der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Life Sciences das gemeinsame Ziel, Lehre und Forschung auf dem Forschungsplatz Schweiz zu stärken. Die Öffentlichkeit soll regelmässig in geeigneter Form über die universitären Aktivitäten in diesem Bereich informiert werden und durch öffentlich zugängliche Veranstaltungen am universitären Leben teilnehmen können.

**Art. 8 Immaterialgüterrechte**

Die allgemeine Regelung der im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit aufgrund der vorliegenden Vereinbarung entstehenden Immaterialgüterrechte erfolgt unter grösstmöglicher Berücksichtigung der jeweiligen Einzelregelungen der beteiligten Hochschulen und unter Wahrung der gemeinsamen Interessen separat in einem Anhang zu dieser Vereinbarung.

**Art. 9 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Partei mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist jeweils auf den 15. März und den 15. September gekündigt werden.

Zürich, 31.7.2014

für die ETH Zürich:

für die Universität Basel:

für die Universität Zürich:

Prof. Dr. Olaf Kübler  
Präsident

Prof. Dr. Ulrich Gäbler  
Rektor

Prof. Dr. Hans Weder  
Rektor